

Holz-
Berufsgenossenschaft,
81236 München

Telefon : (089) 8 20 03-0

Telefax : (089) 8 20 03-899

Durchwahl:

Geprüft:
Rechn.-Beamter/Datum

Mitgliedsnummer

Unternehmen:

Sehr geehrte Damen und Herren,
bitte senden Sie diesen Vordruck spätestens
bis 22. Januar 2010
ausgefüllt zurück.

Die beiliegende Anleitung soll Ihnen beim Ausfüllen helfen.

Betriebsnummer der Holz-BG
87741942

Mit freundlichen Grüßen
Holz-Berufsgenossenschaft

**ONLINE-FORMULAR:
Lohnnachweis der Beschäftigten zur Beitragsumlage 2009**

Gewerbebranche	Gefahr- tarifstelle	Gefahr- klasse	Zahl der im Jahre 2009		Brutto-Entgelt 2009* einschließlich der Löhne für Aushilfen - volle EUR-		
			durchschnittl. Beschäftigten 1	Insgesamt geleisteten Arbeitsstunden 2		3	
Kaufmännischer und verwaltender Teil (nur Bürotätigkeit) 4	0101	1,5			,	—	volle EUR
5					,	—	
					,	—	Keine Cent
					,	—	
					,	—	volle EUR
					,	—	
					,	—	Keine Cent
					,	—	

* Je Beschäftigten bis zum Höchstbetrag von 63.000 EUR!

Anleitung zum Ausfüllen des Lohnnachweises

Zur Berechnung der Beiträge benötigen wir den Jahreslohnnachweis, zu dessen Abgabe die Unternehmer verpflichtet sind. Bitte reichen Sie den/die Lohnnachweis/e innerhalb von vier Wochen ausgefüllt ein.

Sofern ein Lohnnachweis nicht rechtzeitig oder nur unvollständig eingereicht wird, müssen wir ihn selbst aufstellen oder ergänzen und dabei die Arbeitsentgelte schätzen (§ 165 Abs. 3 SGB VII). Wenn während eines oder mehrerer Jahre keine Versicherten im Unternehmen tätig waren, bitten wir den Lohnnachweis mit einem entsprechenden Vermerk zurückzusenden, und zwar auch dann, wenn Sie uns eine solche Mitteilung schon gegeben haben.

Sie helfen mit den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wenn Sie nur das ausgefüllte Original (kein Telefax) des Lohnnachweisvordruckes einreichen. Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass die Berufsgenossenschaft durch Rechnungsprüfer die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einsehen kann, um die Lohnnachweise prüfen, selbst aufstellen oder ergänzen zu können (§ 166 SGB VII). Die Rechtsgrundlagen für den Lohnnachweis finden sich in § 165 SGB VII, § 79 SGB IV und §§ 28, 29 der Satzung.

I. Erläuterungen zu den mit einem Quadrat gekennzeichneten Feldern des Lohnnachweises:

1. Beschäftigte

Anzugeben ist jeweils die Zahl der Arbeitnehmer, die im Jahresdurchschnitt (errechnet aus 12 Monatsstichtagen) beschäftigt waren. Kann kein genauer Jahresmittelwert errechnet werden, so ist die Zahl der Personen einzutragen, die das Unternehmen bei voller regelrechter Tätigkeit im jeweiligen Jahr beschäftigt hatte.

2. Arbeitsstunden

Anzugeben sind jeweils die **tatsächlich** geleisteten Arbeitsstunden der versicherungspflichtigen Personen, nicht die Zahl der bezahlten Stunden. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Ausfallzeiten sind also **nicht** zu berücksichtigen. Sofern die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden nicht ermittelt werden können, ist grundsätzlich von einer geschätzten Stundenzahl von jährlich 1.580 Arbeitsstunden je Vollbeschäftigten auszugehen.

3. Brutto-Arbeitsentgelt

Anzugeben ist jeweils das Arbeitsentgelt aller beschäftigt gewesenen versicherungspflichtigen Personen.

II. Versicherungspflichtige Personen

Versicherungspflichtig sind alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten ohne Rücksicht auf Alter, Staatsangehörigkeit und Höhe ihres Einkommens sowie unabhängig davon, ob sie ständig, vorübergehend, tage- oder stundenweise arbeiten. Die Versicherung erstreckt sich grundsätzlich auch auf eine im Voraus zeitlich begrenzte Tätigkeit im Ausland, zu der die einzelne Person im Rahmen ihres inländischen Beschäftigungsverhältnisses entsandt worden ist. Zu den versicherungspflichtigen Personen gehören u.a.:

- 1.1 Aushilfen, Auszubildende, Volontäre, Praktikanten, ABM-Kräfte, Heimarbeiter und mitarbeitende Familienangehörige, soweit sie nicht Mitunternehmer sind.
- 1.2 Geschäftsführer, Gesellschafter-Geschäftsführer und mitarbeitende Gesellschafter einer GmbH ohne beherrschende Stellung im Unternehmen. Gesellschafter mit beherrschender Stellung werden hingegen wie Unternehmer behandelt, (s.u. III.).
- 1.3 Mitarbeitende Kommanditisten, deren Tätigkeit z.B. auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrages in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis erfolgt. Kommanditisten, die nach dem Gesellschaftsvertrag verpflichtet sind der Gesellschaft ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen oder in der Gesellschaft eine beherrschende Stellung einnehmen, gelten hingegen als Mitunternehmer.
- 1.4 Der im Unternehmen mitarbeitende Ehegatte des Unternehmers, wenn ein Arbeits- oder Dienstvertrag abgeschlossen worden ist und ein echtes Arbeits- oder Dienstverhältnis vorliegt, sowie mitarbeitende Ehegatten in Firmen mit mehreren Unternehmern (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft), wenn der Arbeits- oder Dienstvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen worden ist.

III. Versicherungsberechtigte Personen

Unternehmer unterliegen nicht der Versicherungspflicht. Dies gilt auch für Ehegatten von Unternehmern, wenn sie nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig werden. Auch persönlich haftende Gesellschafter von Kommanditgesellschaften sind Unternehmer und daher nicht versicherungspflichtig. Unternehmerähnlich und damit ebenfalls nicht versicherungspflichtig sind unter bestimmten Umständen Gesellschafter bzw. Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH (s.o. 1.2) und Kommanditisten (s.o. 1.3). Ebenfalls versicherungsberechtigt sind Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften. Der versicherungsberechtigte Personenkreis kann sich auf Antrag freiwillig versichern.

IV. Nachzuweisende Arbeitsentgelte

Als Arbeitsentgelte sind alle laufenden und einmaligen Bruttoeinnahmen – hierzu gehören auch Sachbezüge – aus einer Beschäftigung der versicherten Person bis zu dem **Höchstbetrag pro Person nachzuweisen, der auf dem Lohnnachweis zu dem betreffenden Kalenderjahr vermerkt ist**. Eine anteilige Berücksichtigung des Höchstbetrags bei nicht ganzjähriger Beschäftigung im Unternehmen ist unzulässig. In voller Höhe gehören somit Entlohnungen jeder Art (Stundenlohn, Akkordlohn, Gehalt, Honorar, Erfolgsprämien, Provisionen, Tantiemen oder sonstige Vergütungen) in Geld oder Geldeswert für die in einem Beschäftigungsverhältnis geleistete Arbeit zum nachweispflichtigen Arbeitsentgelt.

Nachweispflichtige Arbeitsentgelte sind ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Regelungen u.a. auch Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, Ausbildungsvergütungen für Beschäftigte in Ausbildungsverhältnissen, Kurzarbeitslohn, Löhne an ABM-Kräfte, vereinbarte Ergebnisbeteiligungen der Arbeitnehmer, Erschwerniszuschläge, Leistungsprämien, Lohnfortzahlung für Feiertage, Urlaubstage und im Krankheitsfalle, vermögenswirksame Leistungen auf Grund gesetzlicher Regelung oder tarifvertraglicher Vereinbarungen, Urlaubsgeld und Weihnachtswendungen. Arbeitsentgelt sind auch die dem Arbeitnehmer bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens geschuldeten, aber nicht ausgezahlten Lohn- bzw. Gehaltsteile sowie das Altersteilzeitentgelt auch in der Freistellungsphase. Ferner gehören Auslösungen, die den an auswärtige Arbeitsstellen entsandten Arbeitnehmern gezahlt werden, Jubiläumswendungen und Prämien für Verbesserungsvorschläge zum nachweispflichtigen Arbeitsentgelt, so weit sie einkommen- oder lohnsteuerpflichtig sind.

Nicht zum nachweispflichtigen Arbeitsentgelt zählen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung des Arbeitnehmers, die Arbeitnehmer-Sparzulagen, Berufsausbildungsbeihilfen gemäß §§ 59 ff SGB III und Kurzarbeitergeld, ferner Abfindungen, die wegen Beendigung versicherungspflichtiger Beschäftigungen für die Zeit danach gezahlt werden, und Aufstockungsbeträge der Bundesanstalt für Arbeit zum Altersteilzeitentgelt.

Arbeitgeberbeiträge für Direktversicherungen der Arbeitnehmer, welche die Arbeitgeber **zusätzlich** zu Löhnen oder Gehältern leisten oder die Arbeitnehmer ausschließlich aus Einmalzahlungen aufbringen, sind grundsätzlich insoweit kein nachweispflichtiges Arbeitsentgelt, als die Arbeitgeber die Lohnsteuer nach § 40b des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschalsteuersatz erheben.

Weitere Einzelheiten zur Nachweispflicht entnehmen Sie bitte dem Internetlink über das Portal der Holz-Berufsgenossenschaft www.holz-bg.de. Klicken Sie auf "Mitgliedschaft/Beitrag" → "Beitrag" → "Lohnnachweis" → "Nachweispflichtiges Entgelt".

Hier steht die gewünschte Information als PDF-Datei zum Download zur Verfügung.

V. Aufstellung des Lohnnachweises

4. Kaufmännischer und verwaltender Teil

Im kaufmännischen und verwaltenden Teil sind nur die Arbeitsentgelte der Beschäftigten aufzuführen, die ausschließlich oder weit überwiegend (zu mindestens 90 %) kaufmännische oder verwaltende Tätigkeiten verrichten und zwar an eigenen, vom technischen Unternehmensteil getrennten Büroarbeitsplätzen (z.B. in der Buchhaltung, dem Personalbüro oder dem technischen Büro).

Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die volle Lohnsumme unter der Gefahrklasse für den gewerblichen Teil des Unternehmens nachzuweisen. Dies gilt in der Regel für Betriebsleiter, Außendienstmitarbeiter und Arbeitsvorbereiter sowie Verkaufspersonal in Ausstellungsräumen.

5. Gewerblicher Teil des Unternehmens

Ist ein Unternehmen zu mehreren Gefahrklassen veranlagt, wird das Bruttoentgelt des einzelnen Versicherten insgesamt unter der Gefahrklasse des Gewerbebezweiges nachgewiesen, in dem der Versicherte ständig tätig ist. Wird ein Versicherter in mehreren Gewerbebezweigen tätig, erfolgt der Nachweis seines Bruttoentgelts ausschließlich unter der Gefahrklasse des gewerblichen Unternehmensteils, in dem er überwiegend tätig ist.

6. Namentlicher Nachweis

Sie sind verpflichtet, die Namen, die Art der Tätigkeit (nicht zu verwechseln mit der Berufsqualifikation) und die Arbeitsentgelte der ausschließlich oder weit überwiegend im Büro mit kaufmännischen oder verwaltenden Arbeiten beschäftigten Versicherten auf der Rückseite des Lohnnachweises aufzuführen (§ 98 Abs. 1 Satz 2 SGB X).